



Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften; Dritter Band

Mommsen, Theodor Berlin, 1910

XXIV. Zweisprachige Inschrift aus Arykanda

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-1886

XXIV.

soviel bedeutremdet om abediglich zu den

ist es

redet,*)

Mit

Hermes

Agrippa

möglich,

oastenem

, können

erhalten zwischen

auptstadt

einamen.

den, aber

Will man lche aus-

I Ituraeo-

cht noch

1, WO SIE

en ersten

zeichnet.

zeichnen

en haben

cohors II

TH 7842:

er cohors

kwärdige

usta I is

h Syries

hl hinter

nn nicht

e Lösung.

10

n.

Zweisprachige Inschrift aus Arykanda.*)

[quamcumque munific]entiam vol[etis pro hoc vestro pio] 93 [proposito pet]ere iam nunc ho[c facere et accepisse] [vos credere li]cet impetraturi e[am sine mora quae] [in omne aevum t]am nostram iuxta deos i[mmortales pie-] [tatem testabi]tur quam vero condigna prae[mia vos es-] [se a nostra cl]ementia consecutos liberis ac po[steris]**) 94 [declarabit] [Τοῖς σωτῆοσιν] παντὸς ἀνθοώπων ἔθνους καὶ γένους Σεβαστοῖς Καί σαρσιν Γαλερ. Οὐαλερ. Μαξιμείνω καί (leerer Raum) [Κωνσταντείνω] καὶ Οὐαλεο. Λικιννιανῷ Λικιννίω. Αυκίων καὶ Π ανφύλων ἔθνους δέησις καὶ ἱκεσία. "Εργοις ἀπο-[δεδωκότων τ] ων θεων των δμογενών υμών φιλανθοωπίας πασιν, & θειό τατοι βασιλείς, οίς ή θοησκεία μεμελέτηται [αὐτῶν ὑπὲο τῆ]ς ὑμῶν τῶν πάντα νεικώντων δεσποτῶν αλωνίου σω τηρίας, καλώς έχειν έδοκιμάσαμεν καταφυγείν [πρὸς τὴν ἀθά]νατον βασιλείαν καὶ δεηθῆναι τοὺς πάλαι

*) [Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn 16 (1893) S. 93-102 und Nachtrag S. 108. Die Inschrift - das Facsimile ist hier nicht wiedergegeben — jetzt im C. I. L. III S. 12132 vgl. 13625 b. — Vgl. 'Die Nation' 10, S. 364 f. (Zuschrift Mommsens an die Redaction): 'Vielleicht findet dieser kleine Beitrag zum Humor der Weltgeschichte auch ausserhalb des Gelehrtenkreises verständnissvolle Leser. Dass der schlechte Christ ein schlechter Staatsbürger und ein illoyaler Unterthan und bösartiger Atheist ist, das bekommen wir zur Zeit oft genug in wenig eleganter Mannigfaltigkeit zu hören und zu lesen. Hier kommt nun die Staatsreligion, welche durch die christliche verdrängt worden ist, und verfolgt eben diesen Christen als einen schlechten Bürger und illoyalen Unterthanen und vor allem als notorischen Atheisten. Die Hetze der damaligen Gläubigen bedient sich genau der gleichen Mittel gegen den neuernden Unglauben und ruft genau die gleiche Staatshilfe gegen denselben an, wie diese selben Ungläubigen, nach dem sie zur Staatskonfession geworden sind, jetzt ihren Widerpart verfolgen. So wechseln die Zeiten und ewig ist nichts als die Dummheit und die Bosheit."]

**) [Hinter consecutos AIAERI/ACR nach der Lesung von Szanto (C. I. L. III S. 13625 b).]

lorfse!

Veröff

Herr J

sih u

eines

155 11

lenen

rezoge

rie di

estspre

gaben

nd de

ichts,

enpts

n grie

Erlass

ustrax

Besche

n der

eschie

unject

Harnac

es we

wher 1

lewahi

tomme

Gewise

Lykien

bei de

On la

togepa

SEWöh

[μανικοὺς Χρι]στιανοὺς καὶ εἰς δεῦρο τὴν αὐτὴν νόσον
[διατηροῦντά]ς ποτε πεπαῦσθαι καὶ μηδεμιᾳ σκαιᾳ τινι και[νῆ θρησκείᾳ] τὴν τοῖς θεοῖς ὀφειλομένην παραβαίνειν.
[Τοῦτ' ἄν εἰς] ἔργον ἀφίκοιτο, εἰ ὑμετέρω θείω καὶ αἰωνίω
[νεύματι π]ᾶσιν κατασταίη ἀπειρῆσθαι μὲν καὶ κεκωλῦσθαι
[ἐξουσία]ν τῆς τῶν ἀθέων ἀπεχθοῦς ἐπ[ι]τηδεύσεως,
[πάντας δὲ τ]ῆ τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν θεῶν θρησκείᾳ σχολά[ζειν ὑπὲρ] τῆς αἰωνίου καὶ ἀφθάρτου βασιλείας ὑμῶν, ὅπερ
[πλεῖστον συμ]φέρειν πᾶσιν τοῖς ὑμετέροις ἀνθρώποις πρόδηλόν
ἐστιν.†)

†) (Nachtrag der Redaction (S. 108). Zu der S. 93 f. von Th. Mommsen ergänzten und erläuterten Inschrift fügen wir mit seiner Einwilligung einen Ergänzungsversuch bei, der die nach unserer Ueberzeugung durch Z. 10. 16. 21 deutlich angezeigte grössere Zeilenlänge und die Disposition der Schrift verdeutlichen soll.

quancumque munific entiam volueritis pro hoc vestro religioso proposito pet ere. Iam nuncho c facere at que accipere constituite, scili cet impetraturi ea m sine mora. Quae data vobis in aeternum t am nostram iuxta deos i mmortales religiosam pietatem testabi tur quam vero condigna pra emia vitae rationis vos a nostra el ementia consecutos liberis ac posteris vestris declarabit

Τοῖς σωτήρουν τοῦ σύμπαντος ἀνθρώπων ἔθνους καὶ γένους Θεοίς Σεβαστοίς Καί σαρσιν Γαλερ. Οὐαλερ. Μαξιμείνω καί Φλ. Οὐαλεο. Κωσταντείνω καὶ Οὐαλεο. Λικιννιανῷ Λικιννίω. Παρὰ τοῦ πιστοῦ Αυκίων καὶ Πανφύλων ἔθνους δέησις καὶ ίκεσία. Εργοις ἀποδεδειγμένων ἀεὶ τῶν θεῶν τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν φιλανθοωπίας πασιν, δ έπιφανέσ τατοι βασιλείς, οίς ή θοησκεία μεμελέτηται σπουδαίως ύπεο της ύμων των πάντα νεικώντων δεσποτών ήμων αλωνίου σωτηρίας, καλώς έχειν έδοκιμάσαμεν καταφυγείν πρός την υμών άθάν ατον βασιλείαν καὶ δεηθηναι τους πάλαι στασιάζοντας Χοι στιανούς και είς δεῦρο την αὐτην νόσον διαφυλάττοντά/ς ποτε πεπαῦσθαι καὶ μηδεμιζ σκαιζ τινι καινουργία την τιμην την τοῖς θεοῖς ὀφειλομένην παραβαίνειν: δ δή αν μάλιστα εἰς ἔργον ἀφίκοιτο, εὶ ὑμετέρφ θείφ καὶ αἰωνίφ νεύματι παντάπασιν κατασταίη ἀπειοήσθαι μέν καὶ κεκωλύσθαι την κακουργία ν της των άθέων απεχθούς έπιτηδεύσεως, διατετάχθαι δὲ τῆ τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν θεῶν θοησκεία σχολάζειν έμμενῶς ὑπὲρ τῆς αἰωνίου καὶ ἀφθάρτου βασιλείας ὑμῶν, ὅπερ πλείστον όσον συμ φέρειν πάσιν τοις ύμετέροις ανθρώποις πρόδηλόν

Die merkwürdige Urkunde, welche bei der diesjährigen Benndorfschen Expedition nach Kleinasien aufgefunden und mir zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift übergeben worden ist, hat Herr Hula in der lykischen Stadt Arykanda abgeklatscht. Sie fand sich unterhalb des Stadiums auf einer innerhalb der Grundmauern eines unvollendet gebliebenen Gebäudes freiliegenden Platte von 0.55 m. Breite, 0.50 m. Höhe, 0.12 m. Dicke. Die Buchstaben, in denen Reste rother Farbe erkennbar waren, sind zwischen vorher gezogenen Zeilenlinien fein eingeritzt. Die Schrift, die lateinische wie die griechische, ist der Epoche, der die Inschrift angehört, entsprechend schlecht und hässlich, die Lesung aber, Dank den Bemühungen der Wiener Freunde, von einigen gebrochenen Buchstaben abgesehen, zweifellos festgestellt. Es fehlt der obere Theil und der linke Rand, so wie in den ersten sechs Zeilen auch der rechte. Die übrigen Zeilen sind am Schluss vollständig; unten fehlt nichts, schwerlich auch Fortsetzung auf einer anderen Platte.

Dai

δπερ

milón

Mommsen

ing einen 10. 16. 21

hrift ver-

Erhalten ist auf der Platte der Schluss eines kaiserlichen Rescripts in lateinischer und eine an die Kaiser gerichtete Supplication in griechischer Sprache. Jenes charakterisiert sich als kaiserlicher Erlass durch die Sprache sowohl wie durch die Worte Z. 4 . . . am nostram; schon der Stellung nach darf es angesehen werden als 95 Bescheid auf die ihm angehängte Eingabe, ähnlich wie wir beide in der Urkunde der Skaptoparener*) vereinigt finden. Im Uebrigen erschienen mir die Ueberreste so gering, dass ich davon absah eine conjecturale Ergänzung zu versuchen. Aber als ich dann die Urkunde Harnack vorlegte, machte dieser aufmerksam auf die auffallende Uebereinstimmung dieser lateinischen Reste mit den Schlussworten des weiterhin zu erwähnenden gleichartigen, von Eusebius in griechischer Uebersetzung (ἀντίγραφον ξομηνείας ist die Ueberschrift) aufbewahrten Erlasses an die Tyrier; und die durch Bormann vorgenommene abermalige Untersuchung des Abklatsches brachte es zur Gewissheit, dass diesem Erlass und dem unsrigen an die Provinz Lykien und Pamphylien die gleiche, nur unbedeutend modificierte Redaction zu Grunde liegt. Ich setze die Schlussworte her, wie sie bei der Vergleichung sich herausstellen, wobei ich bemerke, dass die lateinischen Ergänzungen den Raumverhältnissen in so weit angepasst sind, als dies der Sachlage angemessen ist. Wo, wie gewöhnlich und auch hier, die Ergänzungen den Wortlaut nicht im einzelnen herstellen können und sehr verschiedene Wendungen des-

^{*) [}Jetzt C. I. L. III S. 12336; s. oben B. II S. 172 ff.]

selben Gedankens möglich sind, ist es angemessen sich auf ungefähre Lückenfüllung und möglichst einfache Herstellung des Gedankenzusammenhangs zu beschränken, zumal da wissenschaftlich meistens recht wenig darauf ankommt, ob diese oder jene der möglichen Fassungen den Vorzug verdient.

[vestrae devotioni permittimus] ἐπιτρέπομεν τῆ δμετέρα καθοσιώσει

[quamcumque munific]entiam vol[etis pro hoc vestro pio proposito pet]ere,

δποίαν δ' αν βουληθήτε μεγαλοδωρεάν άντι ταύτης υμών της φιλοθέου προθέσεως αιτήσαι Worth

SE 18

Wir k

ih M

11 8630

elbe n

den Be

Ingust

danigh da na

Litten

Lisere

um To

des Tol

lafter g

tod vo

Bandse

Mat.

H an

drimi

DITERR

" mei

Perderi

= De

whit d

OVERLY

Derlie

PATRICE

iam nunc ho[c facere et accepisse vos credere li]cet, καὶ ἤδη μὲν τοῦτο ποιεῖν καὶ λαβεῖν ἀξιώσατε ·

impetraturi e[am sine mora] τεύξεσθε γὰο αὐτῆς χωρίς τινος ὑπερθέσεως

[quae] ἥτις

fehlt

παρασχεθεῖσα τῆ υμετέρα πόλει 1

96 [in omne aevum t]am nostram iuxta deos i[mmortales pietatem testabi]tur

εἰς ἄπαντα τὸν αἰῶνα τῆς περὶ τοὺς ἀθανάτους θεοὺς φιλοθέου 2 εὐσεβείας παρέξει μαρτυρίαν

quam vero³ condigna prae[mia vos esse a nostra cl]ementia consecutos

τὸ δὲ 4 ύμᾶς ἀξίων ἐπάθλων τετυχηκέναι παρὰ τῆς ἡμετέρας φιλαγαθίας

1) Weggelassen, weil das Schreiben an die Provinz gerichtet ist.

2) Statt φιλοθέου erwartet man ήμετέρας.

3) Diese bei tam-quam sprachlich mehr als bedenkliche Partikel wird man sich gefallen lassen müssen. Ein ebenso schlechtes vero bei Jordanes Get. 4, 26 gibt keine genügende Analogie. Dass der Erlass zunächst griechisch concipiert war und der officielle lateinische Text Kanzleiarbeit ist, kann wohl sein; aber schülerhafte Wiedergabe des griechischen δi durch vero wird man dem kaiserlichen Cabinet doch auch nicht zutrauen dürfen. Uebrigens ist auch der griechische Text hier nicht ohne Anstoss.

4) τοῦ δὲ die Handschriften, wozu Valesius bemerkt: scribendum puto τοῦ

τε supplendo μαςτυρίαν. Eher hat wohl τὸ δὲ gestanden.

fehlt

gefähre

danken.

neistens iglichen

is quio-

pietatem

Éov2

stia con-

15 qua-

ikel wird

Jordanes

riechisch

ann wohl

vird man

ist auch

Puto 100

ταύτης υμών ένεκεν της του βίου προαιρέσεως

liberis ac po[steris declarabit]. νίοῖς τε καὶ ἐκγόνοις ὑμετέροις ἐπιδειχθήσεται.

Die griechische Urkunde lässt sich, wenn auch keineswegs im Wortlaut, doch inhaltlich mit genügender Sicherheit ergänzen, und sie ist merkwürdig genug. Die Provinz Lykien und Pamphylien bittet den Kaiser Maximinus 1 und seine Mitregenten um Ausrottung der der bestehenden Religion gefährlichen und gottlosen Christen. Wir kennen den geschichtlichen Zusammenhang dieses Vorgangs.

¹⁾ Ich darf nicht verschweigen, dass in der arg zugerichteten Z. 9 der Inschrift auf dem Abklatsch zuerst ΜΑΞΙΜΙΑΝω gelesen worden ist, während ich MA EIM€INW erkenne; die Rundung des € scheint mir unzweifelhaft zu sein. Uebrigens würde jene Lesung, ganz abgesehen davon, dass in den früheren Stadien der diocletianischen Christenverfolgung von Petitionen um dieselbe nichts gemeldet wird, in die grössten Schwierigkeiten verwickeln. Nach den Berichten der zuverlässigsten Gewährsmänner (Schrift de mort. persec. 32; vgl. Eusebius h. eccl. 8, 13) hat Galerius Maximianus, der dann hier an erster Stelle stehen würde, den Caesar Maximinus zwar widerwillig, aber dennoch als Augustus anerkannt, und es ist nicht abzusehen, wie in einer unter seiner Botmässigkeit gesetzten Inschrift dieser sein Adoptivsohn hätte fehlen und neben ihm nur zwei Mitregenten, die doch nur Constantin und Licinius sein können, hätten genannt werden können. Authentische Belege für die Inscription der Kaisererlasse von dem Rücktritte Diocletians und seines Mitherrschers an bis zum Tode des Galerius besitzen wir nicht [vgl. oben S. 328 A. 4]. Die Inscription des Toleranzedicts des Galerius bei Eusebius h. eccl. 8, 17, das in diese Epoche fällt, wimmelt von Schreibfehlern und Verstössen aller Art und kann keinesfalls dafür geltend gemacht werden, dass im Jahre 311 Maximinus von seinem Vater weder als Augustus noch als Caesar anerkannt worden sei. Ich zweifle nicht, dass der Text, der griechische wie der lateinische, indem er an erster Stelle und vor Constantinus und Licinius den Γαλέφιος Οὐαλέφιος Μαξιμίτος (so die Handschriften) oder den Galerius Maximinus (so ebenfalls die Handschriften) nennt, durch eine alte Schlimmbesserung entstellt worden ist, indem dies gesetzt ist an die Stelle des Galerius Valerius Maximianus und des Galerius Valerius Maximinus, worin der Diaskeuast eine Dittographie sah. Für die Kritik des unvergleichlich wichtigen Werkes ist diese vor der Arbeit des Rufinus liegende - meines Erachtens zweifellose und unmöglich dem Autor zuzutrauende -Von der Inschrift von Sinope C. I. L. III S. 6979 Verderbnis von Belang. [= Dessau 660], wenn sie überhaupt dem Galerius Maximianus gehört und nicht dem Galerius Maximinus, was nicht ausgemacht ist, ist der Text ebensowenig festgestellt. Es würde eine Thorheit sein auf dergleichen unsicher überlieferte Documente hin geschichtliche, gegen gute Ueberlieferungen und innere Wahrscheinlichkeit verstossende Combinationen aufzubauen.

todt,

TOM

die 1

chne

seits

der

Zwis

Chris

als e

Diese

unser

schon

mort.

Const

Hage

Carnu

Cong

Galer

mm (

word

1336 C

ein i

Meile

es do

Perse Easel

Goun

Prott

664].

Nachdem Galerius zu Gunsten der Christen das Toleranzedict erlassen hatte, wies sein Unterherrscher Maximinus auch seinerseits die Behörden an von der Verfolgung der Christen abzusehen. Aber als er nach dem Tode des Galerius sich zum Herrn von Kleinasien 97 bis zum Hellespont gemacht hatte und mit dem Machthaber im östlichen Europa Licinius auf einer Conferenz im Hellespont zu vertragsmässiger Einigung gelangt war, fühlte er sich sicher und wechselte sein Verhalten gegen die Christen. Imprimis, erzählt der zeitgenössische Verfasser der Schrift de mortibus persecutorum c. 36, indulgentiam Christianis communi titulo (?) datam tollit subornatis legationibus civitatum, quae peterent, ne intra civitates suas Christianis conventicula extruere liceret, ut quasi coactus et impulsus facere videretur quod erat sponte facturus, quibus annuens u. s. w. Uebereinstimmend berichtet Eusebius. Nachdem die höheren Beamten sich überzeugt hatten, wie der Kaiser in Wirklichkeit gegen die neue Religion gesinnt sei, veranlassten sie einen Petitionssturm um Wiederaufnahme der Christenhetze, welchem dann der Kaiser stattgab. Πάντες, sagt Eusebius h. eccl. 9, 4, τῶν ἐν τέλει τὰς ὑπὸ τὴν αὐτὴν άρχην πόλεις οἰκοῦντες την δμοίαν ώρμῶντο ψηφον ποιήσασθαι, προςφιλές δ'είναι τοῦτο βασιλεῖ τῶν κατ' ἐπαρχίαν ἡγεμόνων συνεωρακότων καὶ τοῦτ' αὐτὸ διαπράξασθαι τοῖς ὑπηκόοις ὑποβεβληκότων, ὧν δή καὶ αὐτῶν τοῖς ψηφίσμασι δι' ἀντιγραφῆς ἀσμενέστατα ἐπινεύσαντος τοῦ τυράννου αὖθις ἐξ ὑπαρχῆς ὁ καθ' ἡμῶν ἀνεφλέγετο διωγμός. Weiter heisst es (9, 7): ἀνὰ μέσας γέ τοι τὰς πόλεις, δ μηδὲ ἄλλοτέ ποτε, ψηφίσματα πόλεων καθ' ήμῶν καὶ βασιλικῶν πρὸς ταῦτα διατάξεων ἀντιγοαφαί στήλαις ἐντετυπωμένα χαλκαῖς ἀνωοθοῦντο, und nachdem er als Beleg den von dem Kaiser an die Tyrier gerichteten Erlass beigebracht hat, schliesst er: ταῦτα δὴ καθ' ἡμῶν κατὰ πᾶσαν ἐπαογίαν ἀνεστηλίτευτο. Dafür haben wir in diesem Document den urkundlichen Beleg.

Wesentlich dieser Petition analog werden die übrigen von der Regierung gleichmässig veranlassten gelautet haben; mit Recht macht Harnack geltend, dass der Gedankengang unseres Schriftstückes im allgemeinen übereinstimmt mit dem der tyrischen, so weit dieser aus der kaiserlichen Antwort sich erkennen lässt. 'Wie in dem tyrischen Schriftstück die Vortheile und Segnungen, welche der pünktliche und ungestörte Gottesdienst gewährt, in breiter Darstellung ausgeführt werden, beginnt eben damit die Eingabe der Lykier und hat wahrscheinlich auch damit geschlossen.'

Der Zeit nach fällt die Eingabe in das Jahr 311 oder wahrscheinlicher 312, wie die Vergleichung mit den beiden oben angeranzedict

einerseits

n. Aber

leinasien

im öst-

vertrags-

vechselte

ler zeit-

m c. 36,

ubornatis

hristianis

ere vide-

Jeberein-

iten sich

die neue

Wieder-

stattgab.

ग्रेम वर्षांम

ιήσασθα,

TUYEWOG-

brow, or

νεύσαντος

διωγμός.

de alloté

ματάξεων

nachdem

n Erlass

ан Епар-

ent den

von der

t Recht

Schrift-

hen. so

welche

ter Dar-

abe der

r wahr-

n ange-

führten geschichtlichen Berichten ergibt. Als sie einlief, war Galerius todt, welcher im Jahre 311 bald nach Erlass des Toleranzedictes vom 30. April gestorben ist, und, wie die Adresse der Urkunde zeigt, die Einigung zwischen Maximinus, Licinius und Constantin, welche ohne Zweifel noch in demselben Jahre abgeschlossen ward, einerseits erfolgt, andererseits noch nicht gebrochen, welcher Bruch nach der Vermählung des Licinius mit der Schwester Constantins im Winter 312/13 eintrat. Dies führt auf die oben gegebene Ansetzung. Zwischen dem letzten, den Christen wiederum günstigen Religionsedict Maximins (Eusebius h. e. 9, 10), das seiner Katastrophe Ende 313 nicht lange vorhergegangen sein kann, und seinen gegen die Christen gerichteten Erlassen, welche durch diese und die analogen Eingaben hervorgerufen wurden, liegt nach Eusebius 9, 10, 12 weniger als ein Jahr: αὖται τοῦ τυράννου φωναὶ οὐδ' ὅλον ἐνιαυτὸν τῶν κατὰ Χριστιανών εν στήλαις ανατεθειμένων αυτώ διαταγμάτων υστερήσασαι. Diese Angabe ist nicht schlechthin unvereinbar mit der Ansetzung unserer Urkunde in 311, passt aber besser für das Folgejahr.

Die damals nach Galerius Tod regierenden Herrscher sind, wie schon aus dem Gesagten erhellt, Constantinus, Licinius und Maximinus. Dies war die von Galerius vorgeschriebene Reihenfolge (de mort. persec. 32. 43) und sie entspricht der Epoche der Ernennungen: Constantinus war schon 306 nach dem Tode des Vaters zum Augustus ausgerufen, neben ihm Licinius im Jahre 307 auf dem Congress in Carnuntum anerkannt worden, während Maximinus erst nach diesem Congress zuerst von seinen Truppen dazu gemacht, dann auch von Galerius als solcher anerkannt wurde (de mort. persec. 32). Aber zum Caesar war Maximinus allerdings schon im Jahre 305 ausgerufen worden (de mort. persec. 32: praescriptione temporis pugnat se priorem esse debere qui prior sumpserit purpuram), und daher nennt ihn auch ein in Aegypten, also in seinem alten Machtbereich gefundener Meilenstein (C. I. L. III S. 6633 [= Dessau 657]) als solchen vor Constantin. In der That setzte er in dem hellespontischen Vertrag 99 es durch, dass ihm unter den drei Herrschern die erste Stelle eingeräumt ward, wie dies sowohl die Schriftsteller berichten (de mort. persec. 44: primi nominis titulum . . . sibi Maximinus vindicabat, Eusebius h. eccl. 9, 10 [§ 1]: κατὰ τῶν τῆς βασιλείας κοινωνῶν τολμᾶν ωθμητο ... πρώτον έαυτὸν ταῖς τιμαῖς ἀναγοφεύειν), wie auch die Inschriften bestätigen, nicht bloss des Orients (Meilenstein von Elles C. I. L. III S. 7174), sondern auch des Occidents (Inschrift von Prutting in Noricum C. I. L. III 5565 [mit add. n. 11771 = Dessau 664], gesetzt zur Feier eines am 27. Juni 310 erfochtenen Sieges

MOMMSEN, SCHR. VI.

nach Galerius Tod, wahrscheinlich im Jahre 311). Wenn also unsere Urkunde an erster Stelle ihn, an dritter den Licinius nennt, so ist dies hiemit in Einklang und kann der dazwischen fehlende Name nur derjenige Constantins sein. sbg

1288

Von

tois

Ana

And

2.2

3/3

siehe

Dass

gesti

bei 8

diese

Besc

leere

schre

'Sael

'eine 'aber 'lich

Stel

MY(

nur

lich

dies

liegt

AUST

gese!

nicht

auch

mein die 1

iche

male

Dass Z. 11 die petitionirende Provinz nicht bloss als pamphylische, sondern als lykische und pamphylische bezeichnet gewesen sein muss, folgt aus der Auffindung der Inschrift im Herzen der lykischen Landschaft. Damit stimmt überein (wie Marquardt Staatsverwaltung 1², 379 mit Recht bemerkt), dass die Veroneser Provinzialliste aus diocletianischer Zeit nur Pamphylien, nicht aber Lykien aufführt, und dass eine kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 313 (C. Th. 13, 10, 10 = C. Iust. 11, 49, 1) gerichtet ist ad Eusebium v. p. praesidem Lyciae et Pamphyliae.

Die Antisemiten — Christus war ja auch ein Semit — hatten es also vor anderthalb Jahrtausenden weiter gebracht als ihre heutigen Gesinnungsgenossen. Unsere offenbaren Antisemiten haben bis jetzt noch nicht erreicht, dass ihre Petitionen um Semitenhetze von Regierungswegen in jeder kleinen Landstadt öffentlich angeschlagen werden, und die hochgestellten Krypto-Antisemiten, die eigentlichen Schuldigen, stehen nicht minder weit zurück hinter der Leistung des Kaisers Maximinus. Einen Fortschritt der Cultur auf diesem Gebiet wird der Menschenfreund also gern registriren.

Im einzelnen finde ich zu dem Text noch folgendes zu bemerken.

Für die Bestimmung der Lückengrösse sind die beiden mit

Sicherheit zu ergänzenden Zeilen 10 und 11 massgebend. In der ersten fehlt, da für den Geschlechtsnamen am Ende von Z. 9 Raum gelassen ist (s. unten), das Wort Κω(ν)σταντ(ε)ίνφ. In der zweiten lässt sich die Ergänzung Λυκίων καὶ Π ebenfalls nicht verlängern, denn die administrativ fest combinierten Landschaften werden, ihrer inneren Selbständigkeit unbeschadet, immer als einfacher Verwaltungsbezirk, provincia oder ἔθνος gefasst; es gibt nur eine provincia Ponti et Bithyniae (C. V 5262, IX 4965, XIV 2925), ἐπαρχεία Πόντου καὶ Βιθυνίας (C. I. G. 1813 b), nicht provinciae oder ἐπαρχείαι. Man kann also nicht etwa nach καὶ noch τοῦ einschieben. Ebenso hindert, wie Benndorf mit Recht erinnert, der Sprachgebrauch das Einschalten des Artikels vor den beiden Völkernamen. Also fehlen in Z. 10 zehn bis zwölf, in Z. 11 zehn Buchstaben, wovon indess, da der Bruch nicht ganz gleichmässig verläuft, in Z. 21—25 einige

of Tustinsky, Sterl. govern le 54,440 nn also

s nennt

fehlende

amphy-

gewesen

zen der

t Staats-

ovinzial-

Lykien

uni 313

Ausebium

- hatten

als ihre

n haben

tenhetze

ange-

en, die

nter der

ltur auf

zu be-

den mit

In der

9 Raum

zweiten

längern,

n, ihrer

er Ver-

rovincia

in Hor-

ταρχείαι.

Ebenso

uch das

fehlen

indess,

einige

n.

abgehen. Danach müssen die übrigen der Fassung nach unsicheren Ergänzungen sich richten. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die also gebotene Kürze mehrfach zu Härten führt; die in Vorschlag gebrachten Ergänzungen Z. 7 [vestris declarabit] — Z. 8 (τοῖς σωτῆρσιν τοῦ σύμ] παντος ἀνθρώπων ἔθνους καὶ γένους (nach Analogie von Reisen II n. 78. 79 und einer neuen Inschrift von Andraki' Benndorf) — Ζ. 16 [πρὸς τὴν ὑμῶν ἀθά νατον βασιλείαν — Z. 21 αἰωνίω [νεύματι παντάπ]ασιν sind ohne Frage an sich besser als was oben gesetzt ist; aber ich kann dieser Glätte eine jene sicheren Ergänzungen überwiegende Beweiskraft nicht zugestehen. Dass bei Annahme dieser Lückengrösse das in der Schlusszeile freigestellte Wort nicht genau in die Mitte zu stehen kommt, wie es bei sorgfältiger Schreibung erfordert würde, kann bei einem Document dieser Art nicht entscheiden. Genaue Raumberechnung ist bei der Beschaffenheit der Schrift überhaupt ausgeschlossen.

9. Nach KAI ist auf dem Stein, wie die Zeichnung es zeigt, ein leerer zur Aufnahme von 5 bis 6 Buchstaben genügender Raum. Ich hatte denselben auf dem mir eingesandten Abklatsch für Rasur gehalten; allein ich habe mich in dieser Annahme geirrt. 'Wir haben,' schreibt mir Benndorf, 'alle drei Abklatsche genau geprüft; der 'Sachverhalt kann nicht zweifelhaft sein. Der Name Maximins hat 'eine Reihe kleiner Verletzungen erlitten, die ihn undeutlich machen, aber es sind solche, die anderwärts in der Inschrift auch, nament-'lich in der ersten griechischen Zeile vorkommen, ohne irgend den Eindruck von Absichtlichkeit zu geben. Die auf ihn folgende leere 'Stelle am Ende der zweiten griechischen Zeile ist dagegen gänzlich 'unverletzt und glatt: läge hier eine Rasur vor, so würde sich nicht 'nur die vollkommene Glätte nicht erklären, sondern auch unbegreif-'lich bleiben, dass diese Fläche sich jetzt über die begrenzenden 'Linien, welche ganz intact sind, als Relief erhebt.' Ich habe geglaubt dies wiedergeben zu sollen; denn die Annahme einer Namenstilgung liegt nicht bloss äusserlich nahe, sondern es würde sich auch die Ausmeisselung des Namens des Constantinus bei unverletztem Licinius geschichtlich wohl rechtfertigen lassen. Da nun aber an diesen Ausweg nicht gedacht werden kann, so lässt sich das Fehlen von ΦΛΑΟΥ oder auch ΦΛ ΟΥΑΛ, für welches der Platz vollständig ausreichte, meines Erachtens nur darauf zurückführen, dass der Concipient wohl 101 die Namen des östlichen Kaisers so wie die seines nächsten Nachbars kannte, nicht aber diejenigen Constantins; wer sich an die unglaubliche Verwirrung erinnert, in welcher die innerasiatischen Denkmäler des 3. und 4. Jahrh. uns die Kaisernamen vorführen, wird

diesen Ausweg, meines Erachtens den einzigen offenen, nicht als

nood treib

tow

Schr

wird

gewi

dem

0077

2. 3.

mein

шхо

100

Euse

τάγμ

unzulässig ansehen.*)

11-15 (wo der Stein THPI&C hat) nach den Vorschlägen von Wilamowitz. Die Motive gehen vorher: 'die Götter haben bewiesen, dass sie diejenigen segnen, welche ihnen im Interesse des Reiches huldigen.' Diese Wendung hat hier ihre besonderen Gründe; auch in dem Erlass Maximins an die Tyrier, den in griechischer Uebersetzung Eusebius h. eccl. 9, 7 aufbewahrt hat, wird der Segen im Ackerbau und sonst weitläufig ausgeführt. Ouovereis heissen die Götter eben dieser Kaiser als der Iovii und Herculii oder nach den Inschriften mit einer — allerdings schon bei Seneca (consol. ad Marc. 15, 1) begegnenden Phrase — diis geniti et deorum creatores (C. I. L. III 710; Staatsrecht 23, 760). Die Götter muss man ehren, weil die Kaiser ja auch Götter sind, was allerdings die Christen bestreiten (Tertullian ad Scap. 2: colimus . . . imperatorem . . . ut hominem a deo secundum . . . et solo deo minorem). Die Loyalität geht stark mit der Frömmigkeit durch. Maiore formidine, sagt mit Recht Tertullian (apol. 28), et callidiore timiditate Caesarem observatis quam ipsum de Olympo Iovem.

15. Aehnlich Maximinus in dem tyrischen Edict c. 6: ἡ ὑμετέρα πόλις . . . ὅτε πάλιν ἤσθετο τοὺς τῆς ἐπαράτου ματαιότητος γεγονότας ἔοπειν ἄρχεσθαι, . . . εὐθέως πρὸς τὴν ἡμετέραν εὐσέβειαν κατέ-

φυγεν.

16 eher IATON als TATON; ergänzt nach den Vorschlägen von Harnack und S. Reinach. Jener vergleicht aus unserer Inschrift Z. 24: τῆς αἰωνίου καὶ ἀφθάρτου βασιλείας, weiter für den Gebrauch von ἀθάνατος concil. Calched. p. 1537 C Colet.: ἡ θεία καὶ ἀθάνατος κορυφή (vom Kaiser gesagt) und daselbst p. 828 A: ὀφείλομεν γὰρ τῷ ἀθανάτω πόλει νέμειν ἐν πᾶσι τὰ πρωτεῖα (ähnlich Dionys. ant. R. 1, 69 am Ende).

17 μανικούς nach dem Vorschlag Gebhardts, um schon in diesem ersten Glied auf das folgende νόσος vorzubereiten. Auch die Tyrier erbitten vom Kaiser ἴασίν τινα καὶ βοήθειαν (Euseb. 9, 7, 6). 'Die Unterscheidung,' bemerkt Harnack, 'von πάλαι — εἶς δεῦρο spielt in den Toleranz- resp. Verfolgungsedicten jener Jahre überhaupt eine

Rolle.3

18. 20 sind die Ergänzungen zum Theil nach den Vorschlägen von Harnack und Gebhardt gestaltet.

19. Aehnlich werden in dem Erlass an die Tyrier c. 7 dieselben gelobt, weil sie sich entschlossen haben μετὰ τοῦ ὀφειλομένου

^{*) [}S. jedoch die oben S. 556 abgedruckte Restitution.]

icht als

gen von

ewiesen.

Reiches

e; auch

Ueber-

egen im

sen die

ach den

id Marc.

es (C. I.

en, weil

estreiten

em a deo

ark mit

ertullian

psum de

υμετέρα

εγονότας

. ×ati-

schlägen Inschrift ebrauch Hödvatos uer yag ant. R.

e Tyrier

i). Die spielt in apt eine

chlägen

ieselben

σεβάσματος τῆ θοησκεία καὶ ταῖς ἱεροθοησκείαις τῶν ἀθανάτων θεῶν προσιέναι, und c. 12 die Hoffnung ausgesprochen, dass nach Austreibung der Christen die Stadt μετὰ τοῦ ὀφειλομένου σεβάσματος ταῖς τῶν ἀθανάτων θεῶν ἱερουργίαις sich widmen werde. Auch in dem Schreiben des praef. praetorio an die Statthalter (Euseb. 9, 1, 3) wird die Fürsorge der Kaiser gepriesen dafür, dass καὶ οἱ ἀλλοτρία ዮωμαίων συνηθεία ἀκολουθεῖν δοκοῦντες τὰς ὀφειλομένας θρησκείας τοῖς ἀθανάτοις θεοῖς ἐπιτελοῖεν.

22. 'Es handelt sich um die Zurücknahme der den Christen gewährten Erlaubnis zu freiem Gottesdienst. Die letztere wird in dem Toleranzedict des Galerius zweimal (Euseb. 8, 17, 9. 10) mit συγχώρησις bezeichnet, in dem constantinischen mehrmals (das. 10, 5, 2. 3. 7. 8) mit ἐξουσία. Das letztere von Gebhardt vorgeschlagene kürzere Wort dürfte hier gestanden haben.' Harnack. — Dass die Christen den Gegnern ständig als ἄθεοι gelten, ist bekannt (vgl. meine Ausführung in Sybels histor. Zeitschrift Bd. 64 (1890) S. 407 [Ges. Schr. 3 S. 404]). Eusebius 9, 10, 12: παρ' ῷ γε (bei Maximinus) μικρῷ πρόσθεν δυσσεβεῖς ἐδοκοῦμεν καὶ ἄθεοι καὶ παντὸς ὅλεθροι τοῦ βίου.

23. 24 nach dem Vorschlag von Wilamowitz. Die Hinweisung auf den obligatorischen Kaisercultus ist deutlich.

25. συμφέρειν nach Harnacks Vorschlag. Vgl. Maximinus bei Eusebius 9, 10, 9: διστάζειν τοὺς ἡμετέρους ἀνθρώπους περὶ τὰ προστάγματα τὰ ἡμέτερα.